

GVB-Positionen zur Wahlperiode 2013-2017

I. Bankenstruktur und europäische Bankenregulierung	1
1. Drei-Säulen-Modell.....	1
2. Europäische Bankenunion.....	1
3. Einlagensicherung in Deutschland und Europa	2
4. Europäische Bankenabwicklung (SRM).....	2
5. Europäische Bankenaufsicht (SSM)	3
6. Evaluierung und Revision von Regulierungsmaßnahmen.....	3
7. Regulierung von Schattenbanken.....	4
8. Trennbankensystem.....	4
II. Kreditversorgung	5
9. Mittelstand und Langfristfinanzierung in Deutschland.....	5
10. Staatliche Sparkonten	6
III. Finanzieller Verbraucherschutz	6
11. Transparenz von Finanzdienstleistungen	6
12. Zugang zu Basiskonten für den Zahlungsverkehr.....	7
13. Preise von Bankdienstleistungen.....	7
14. Vergütung von Bankdienstleistungen	8
15. Organisation des Verbraucherschutzes in Deutschland.....	8
IV. Steuerpolitik	9
16. Finanztransaktionssteuer	9
17. Vermögenssteuer	10

18. Abgeltungssteuer	10
V. Energiepolitik	11
19. Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.....	11
20. Infrastrukturausbau durch „Netz-Genossenschaften“	11
VI. Agrarpolitik.....	11
21. Nationale Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik	11
VII. Genossenschaften	12
22. Erhalt der genossenschaftlichen Rechtsform.....	12
23. Förderung von Genossenschaftsgründungen.....	12

I. Bankenstruktur und europäische Bankenregulierung

1. Drei-Säulen-Modell

Die Bankenstruktur in Deutschland mit Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Geschäftsbanken hat sich bewährt. Die Vorteile des Systems, insbesondere seine Stabilität seit Ausbrechen der Finanzkrise, sind unstrittig. Die Vielfalt der Geschäftsmodelle der Banken ist eine Stärke der deutschen Wirtschaft. Die Drei-Säulen-Struktur sichert die verlässliche Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen, zu denen über 99 Prozent aller deutschen Betriebe gehören. Zudem gewährleistet das dreigliedrige Bankensystem den Menschen den Zugang zu umfassenden Bankdienstleistungen. Deswegen muss das Drei-Säulen-Modell erhalten und geschützt werden. Die Errichtung einer europäischen Bankenunion als Transferunion gefährdet jedoch den Fortbestand des Drei-Säulen-Modells. Der Erhalt der dreigliedrigen Bankenstruktur in Deutschland ist ein strategisches Interesse deutscher Europapolitik.

2. Europäische Bankenunion

Die geplante europäische Bankenunion kann nur dann zu mehr Systemstabilität beitragen, wenn die Regulierungsmaßnahmen in der richtigen Reihenfolge umgesetzt werden. Zuerst sind in den Mitgliedsstaaten gemeinsame Mindeststandards für die Ausgestaltung der nationalen Einlagensicherung notwendig. Denn für die Wiedergewinnung und Stärkung des Vertrauens der Verbraucher ist eine funktionierende Einlagensicherung die Grundvoraussetzung. Sie ist auch das Fundament der angestrebten Bankenunion. Darauf

kann die Bankenabwicklung aufbauen. Notwendig ist ein effektives Instrumentarium zur Restrukturierung und Abwicklung großer, international tätiger Banken. In Europa muss es dafür klare gesetzliche Regeln geben. Denn nur mit einem realistischen Liquidationsrisiko für Großbanken kann es gelingen, implizite Staatsgarantien und damit die Haftung der Steuerzahler für Bankpleiten zu beseitigen. Deshalb muss die Bankenabwicklungsrichtlinie in Kraft gesetzt werden. Erst wenn die Basis der Bankenunion aus Einlagensicherung und Bankenabwicklung steht, kann die EZB im dritten Schritt die Aufsicht über Großbanken zielgerichtet ausüben. Dann kann sie Hinweise auf Bankschieflogen geben, ohne dadurch die Finanzstabilität zu gefährden.

3. Einlagensicherung in Deutschland und Europa

Die deutschen Kreditgenossenschaften und Sparkassen verfügen mit ihren Sicherungseinrichtungen bereits über leistungsfähige Systeme zur Bewältigung von Bankschieflogen. Diese haben sich auch in der globalen Finanzkrise und der europäischen Schuldenkrise bewährt und maßgeblich zur Finanzstabilität beigetragen. Das Subsidiaritätsprinzip gebietet deshalb eine europarechtliche Anerkennung der Institutssicherung. Gesunde nationale Organisationsstrukturen müssen erhalten und gegen europäische Zentralisierungsabsichten verteidigt werden.

Die Verantwortlichkeit für die Schiefloge eines Kreditinstituts liegt beim Management und der nationalen Aufsichtsbehörde. Deshalb ist eine Haftung von deutschen Kreditinstituten für marode Banken in Krisenländern mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen über zentrale Sicherungstöpfe nicht gerechtfertigt. Eine Haftungsgemeinschaft der Banken in Europa durch eine Vergemeinschaftung der Einlagensicherung und Zentralisierung von Sicherungsfonds darf es nicht geben. Denn Verantwortung und Haftung für geschäftspolitische Entscheidungen gehören zusammen.

4. Europäische Bankenabwicklung (SRM)

Effizientere Entscheidungsstrukturen bei der Abwicklung maroder, grenzüberschreitend tätiger Banken sind dringend erforderlich. Die Schaffung einer zentralen europäischen Abwicklungsbehörde ist aber der falsche Weg. Denn eine effiziente Bankenabwicklung kann auch im Rahmen eines dezentralen Netzwerks von Abwicklungsbehörden erreicht werden. Mit der Verabschiedung der vorliegenden EU-Abwicklungsrichtlinie kann ein wirksames Instrumentarium zur Restrukturierung und Abwicklung zügig geschaffen werden.

Anders als die Kooperation der nationalen Abwicklungsbehörden verstößt die Zentralisierung der Abwicklung und eine Überführung nationaler Abwicklungsfonds in einen europäischen Einheitstopf gegen das europarechtliche Subsidiaritätsprinzip. Ein solcher Schritt ist außerdem nicht durch die EU-vertraglichen Bestimmungen zur Übertragung von Kompetenzen von nationaler auf europäische Ebene gedeckt. Insbesondere die Zuständigkeit der EU-Kommission für Bankenabwicklung ist nicht verfassungskonform. Eine Zusammenführung der Mittel aus nationalen Bankenabwicklungsfonds in einen zentral verwalteten Fonds bedeutet eine Verlagerung von Risiken zulasten solide wirtschaftender Institute sowie Sparer und befördert gleichzeitig „moral hazard“. Eine Vergemeinschaftung der nationalen Mittel ist nicht im Interesse des deutschen Bankenstandorts.

5. Europäische Bankenaufsicht (SSM)

Die Verlagerung der direkten Bankenaufsicht über europäische Großbanken von der nationalen Ebene auf die EZB stellt die Zentralbank vor große Herausforderungen. Umso wichtiger ist deshalb, dass eine klare Trennung zwischen Aufgaben und Kompetenzen der nationalen Aufsichtsbehörden und der EZB eingehalten wird. Die originäre Zuständigkeit für die Überwachung kleiner und mittlerer Institute muss weiterhin bei den nationalen Aufsichtsbehörden liegen. Nur im Notfall, also bei vollständigem Versagen der nationalen Aufsichtsbehörden, darf die EZB eingreifen. Ansonsten muss sie sich auf den Aufbau und die Stärkung ihrer Aufsichtskompetenz für Großbanken konzentrieren.

6. Evaluierung und Revision von Regulierungsmaßnahmen

Dauerhaft stabile Finanzmärkte erfordern eine konsistente Regulierung. Die Wahrscheinlichkeit künftiger Krisen kann nur dann verringert werden, wenn Einzel- und Wechselwirkungen von Regulierungsmaßnahmen richtig eingeschätzt und Regulierungsinstrumente entsprechend aufeinander abgestimmt werden. Im Zuge der Finanzkrise wurde eine Vielzahl von Regulierungsvorhaben sowohl national als auch international abgeschlossen. Nun ist die Zeit für eine Regulierungspause gekommen. Die beschlossenen Maßnahmen müssen umgesetzt und systematisch evaluiert werden.

Um regulatorische Fehlsteuerungen und überflüssige oder doppelte Regulierung zu vermeiden, sollten nationale und europäische Finanzmarktregulierung auf Effektivität, Effizienz und Kompatibilität beziehungsweise Homogenität überprüft werden. Um ein realitätsnahes und vollständiges Bild ihrer Funktionsweise sowie etwaiger Neben- und

Wechselwirkungen zu erhalten, müssen die Betroffenen (Kreditinstitute, Verbraucher, Unternehmen) in die Überprüfung verfahrensmäßig einbezogen werden.

7. Regulierung von Schattenbanken

Die Finanzmarktregulierung kann nur dann zu höherer Systemstabilität beitragen, wenn sie konsequent an den potenziellen Risiken ausgerichtet wird. Die Aufsicht darf sich nicht auf den klassischen Bankensektor beschränken, sondern muss ihren Fokus auf den Schattenbankensektor lenken. Denn der Umfang von Schattenbankaktivitäten ist seit Ausbruch der Finanzkrise weiter gewachsen. Er entspricht mittlerweile rund einem Viertel des gesamten Finanzsystems. Eine Überwachung und eine international konsistente Regulierung der Schattenbanken ist unbedingt notwendig. Ziel muss dabei sein, die Abwicklung von Bankgeschäften durch Zweckgesellschaften, Geldmarktfonds und Hedgefonds außerhalb des regulierten Bankensektors einzudämmen. Einheitliche Spielregeln müssen für den gesamten Finanzmarkt geschaffen werden.

8. Trennbankensystem

Einer der größten Webfehler in der gegenwärtigen Finanzarchitektur ist, dass es Banken mit einer kritischen Bedeutung für die Systemstabilität gibt (Too-big-to-fail-Problem). Eine Aufspaltung großer Institute, etwa durch die Isolierung des traditionellen Einlagen- und Kreditgeschäfts vom übrigen Bankgeschäft, löst dieses Problem jedoch nicht. Eine Trennung von Investment- und Geschäftsbankaktivitäten hätte die Finanzkrise mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verhindert. In Deutschland gibt es anders als in den USA oder Großbritannien ein historisch gewachsenes und bewährtes Universalbankensystem. Die Einführung eines Trennbankensystems beeinträchtigt diese gewachsenen Finanzierungsstrukturen und führt letztlich zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Deshalb muss das Too-big-to-fail-Problem durch einen verbesserten Regulierungsrahmen und ein einheitliches Instrumentarium zur Abwicklung insolventer Finanzinstitute gelöst werden. Ein solches Insolvenzregime muss zügig mit der Verabschiedung der vorliegenden EU-Bankenabwicklungsrichtlinie geschaffen werden.

II. Kreditversorgung

9. Mittelstand und Langfristfinanzierung in Deutschland

Mit der Umsetzung der Basel-III-Regeln in europäisches Recht tritt 2014 das wohl wichtigste Regelwerk seit Beginn der Finanzkrise in Deutschland in Kraft. Die Verschärfung der Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften an Kreditinstitute wirkt sich unmittelbar auf die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen aus. Die für die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen zuständige Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) muss dabei insbesondere die für die deutsche Wirtschaftsentwicklung wesentliche Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen berücksichtigen.

Bei der Basel-III-Gesetzgebung wurde zwar sichergestellt, dass die Vergabe von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen nicht durch unnötig hohe Eigenkapitalanforderungen erschwert wird. Jedoch erfordern die neuen Liquiditätskennziffern eine stärkere fristenkongruente Refinanzierung von Krediten und führen so zu einer Verschiebung der Kreditvergabe hin zu kurzen Laufzeiten. Davon betroffen sind insbesondere mittelständische Firmenkunden von Banken, weil sie Zinsänderungs- und Prolongationsrisiken zunehmend selbst tragen müssen. Um eine solche Entwicklung zulasten der Finanzierung der deutschen Wirtschaft zu verhindern, muss dafür Sorge getragen werden, dass die von der EBA auszugestaltenden Liquiditätskennziffern nicht zu einem Paradigmenwechsel in der Finanzierungskultur führen. Dabei ist insbesondere eine übermäßige Beschränkung der Fristentransformation der Kreditinstitute zu vermeiden. Denn sie ist die Basis für die langfristige Finanzierung der mittelständischen Wirtschaft in Deutschland.

Auch eine regulierungsbedingte Verdrängung des langfristigen Bankdarlehens in Europa, etwa durch eine einseitige Förderung alternativer Finanzierungsformen durch die europäische Gesetzgebung, gilt es zu verhindern. Denn private Investoren und Unternehmensanleihen sind für mittelständische Firmen keine echte Alternative zur Bankfinanzierung. Investmentgesellschaften sind häufig nicht bereit, sich über mehrere Jahre an ein bestimmtes Unternehmen zu binden und wollen kein dauerhaftes Liquiditätsrisiko übernehmen. Auch Kapitalmarktanleihen sind keine geeignete Alternative für die Mittelstandsfinanzierung. Denn eine Kapitalmarktfinanzierung kommt grundsätzlich erst ab einem Kreditvolumen in zweistelliger Millionenhöhe infrage. Der typische Finanzierungsbedarf der meisten mittelständischen Betriebe ist aber weitaus geringer.

10. Staatliche Sparkonten

Das Einlagengeschäft muss weiterhin originär von Banken betrieben werden. Es sollte nicht vom Staat betrieben werden. Die auf EU-Ebene diskutierte Einführung eines EU-Sparkontos mit staatlich garantierten oder steuerbegünstigten Renditen bremst die Investitionstätigkeit anstatt sie zu beschleunigen. Denn sie führt zu einer Fehlallokation von Kapital zulasten von Investitionen im privaten Sektor. Eine künstliche staatliche Konkurrenz um private Spareinlagen in Europa verzerrt zudem den zwischen den Banken bereits intensiv geführten Wettbewerb um Kundengelder und erschwert so die Refinanzierung der Banken. Besser als mehr staatliches Bankgeschäft ist deshalb eine stärkere Förderung der Sparbemühungen der Bürgerinnen und Bürger bei ihren Hausbanken. Denn die Spareinlagen kommen in Form von Krediten direkt den Unternehmen zugute.

III. Finanzieller Verbraucherschutz

11. Transparenz von Finanzdienstleistungen

Die Transparenz von Finanzdienstleistungen ist ein wesentlicher Baustein eines effektiven Verbraucherschutzes. Seit der Finanzkrise wurden auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen, um die Verständlichkeit von Finanzprodukten für den Verbraucher zu erhöhen und eine bessere Vergleichbarkeit zu schaffen. So haben die eingeführten Produktinformationsblätter („Beipackzettel“) den Informationsstand der Verbraucher über Finanzprodukte erheblich verbessert. Sie bilden die Basis für eine mündige Entscheidung bei der Auswahl von Finanzprodukten.

Eine europaweite Vereinheitlichung der Terminologie für Finanzdienstleistungen sowie Vergleichsportale im Internet lenken die Nachfrage jedoch in Einheitsprodukte, deren einziges Unterscheidungsmerkmal der Preis ist. Kriterien, wie etwa die Beratungsqualität, die schwer quantifizierbar sind, treten dagegen in den Hintergrund. Staatlich verordnete Vergleichsportale sind nicht zielführend, denn sie beschränken die Angebotsvielfalt und damit die Auswahl eines individuell passenden Angebots für den Verbraucher. Mit dem Preisaushang, dem Preis- und Leistungsverzeichnis, der Kontoabrechnung sowie ergänzenden Vergleichsangeboten (z.B. Finanztest) können sich die Verbraucher in Deutschland umfassend informieren.

12. Zugang zu Basiskonten für den Zahlungsverkehr

In Deutschland haben rund 99 Prozent der Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einem Bankgirokonto für den Zahlungsverkehr. Eine Selbstverpflichtung der Deutschen Kreditwirtschaft hat dazu beigetragen, dass die Zahl der Menschen ohne Bankkonto hierzulande im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten sehr gering ist. Auch beim Wechsel der Bankverbindung sind in Deutschland keine großflächigen Probleme erkennbar. Regelungen zum Bankkontozugang müssen dem Rechnung tragen. Insbesondere mit Blick auf die EU-Regulierung muss Raum für eine Anerkennung selbstverpflichtender Regelungen im Rahmen der nationalen Umsetzung bleiben.

13. Preise von Bankdienstleistungen

Transparente Preise sind ein wesentliches Merkmal funktionierender Märkte. Denn sie fördern den Wettbewerb von Anbietern und erleichtern dem Kunden die Anbieter- und Produktauswahl. Auf funktionierenden Märkten finden Angebot und Nachfrage zu einem gleichgewichtigen Preis zusammen. Preishöchstgrenzen dagegen haben einen marktverzerrenden Effekt. Denn sie wirken sich immer wettbewerbsbeschränkend aus. Das gilt auch bei Bankdienstleistungen. Eine Preisobergrenze schafft zwar eine Schwelle, die nicht überschritten werden darf. Gleichzeitig bringt sie aber den Nachteil, dass für Anbieter kaum Anreize bestehen, diese zu unterschreiten. Eine Preisobergrenze wirkt also wie ein Festpreis. Deshalb sind Preishöchstgrenzen, etwa bei Zinssätzen für Dispositionskredite oder bei Fremdadhebungen an Geldautomaten, ordnungspolitisch falsch. Banken haben ein Grundrecht auf eine individuelle Preisgestaltung als Kern ihrer unternehmerischen Freiheit. Durch den intensiven Wettbewerb unter Banken und Sparkassen in Deutschland sind marktgerechte Zinskonditionen gewährleistet.

Die Zinsen für Dispositionskredite variieren je nach Anbieter und Kontoführungspaket. Die Kreditinstitute bilden die Konditionen ihrer Produkte in der Regel auf ihren Internetseiten ab. Der Kunde hat also die Möglichkeit, unter einer Vielzahl von Angeboten am Markt zu wählen. Dispositions- und Überziehungskredite sind nur als Überbrückung für Zwischenfinanzierungen und für kurze Zeit gedacht. Sie sollen für den Kunden nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein. Für längerfristige Finanzierungen stehen andere Konsumentenkredite zur Verfügung. Diese sind für den Kunden in der Regel günstiger.

14. Vergütung von Bankdienstleistungen

Die Finanzberatung der Kreditinstitute in Deutschland spielt eine wesentliche Rolle beim Aufbau und der Verbesserung der privaten Altersvorsorge der Verbraucher. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld stellen Werterhalt und langfristiger Vermögensaufbau viele Menschen vor schwierige Entscheidungen. Eine ganzheitliche Finanzberatung und die Anlageempfehlung der Hausbank erleichtern dem Kunden diese Aufgabe und tragen so zu einem nachhaltigen Vermögensaufbau und einer vorausschauenden Altersvorsorge bei.

Die Vergütung von Bankdienstleistungen muss transparent sein. Die Auswahl der Vergütungsform liegt dabei allein beim Kunden. Er muss die für ihn geeignete Entlohnung der Beratung am Markt frei wählen können. Deshalb müssen Vergütungsformen in der Finanzberatung regulatorisch gleichbehandelt werden. Eine gesetzliche Privilegierung bestimmter Vergütungsformen oder gar ein Verbot einer Vergütungsart verzerrt den Wettbewerb. Deswegen ist ein gleichberechtigtes Nebeneinander alternativer Vergütungsformen der richtige Weg. Eine Honorarberatung im Finanzbereich muss den gleichen strengen Anforderungen unterliegen wie eine Bankberatung. Zur Sicherung eines einheitlich hohen Aufsichtsstandards müssen auch die im sogenannten grauen Kapitalmarkt tätigen Anbieter der Aufsicht der BaFin unterstellt werden.

Zudem muss bei der Etablierung der Honorarberatung sichergestellt werden, dass Kunden mit geringen Vermögen weiterhin Zugang zu hochqualitativer Bankberatung haben. Die von Anbietern der Honorarberatung regelmäßig genannte notwendige Anlagesumme für ein Honorarberatungsangebot liegt bei mindestens 50.000 Euro. Der durchschnittliche Wertpapierbestand eines Bankkunden liegt jedoch weit darunter. Somit ist eine Beratung gegen Honorar für Kunden mit durchschnittlichen Vermögensverhältnissen ungeeignet.

15. Organisation des Verbraucherschutzes in Deutschland

Deutschland verfügt über ein hohes Verbraucherschutzniveau sowie ein gut ausbalanciertes Zusammenwirken von behördlicher Kontrolle, konstruktiven und transparenten Aktivitäten verschiedener Interessengruppen und aufmerksamer publizistischer Begleitung aller Themen rund um den Verbraucherschutz. So werden die Funktionen eines Finanzmarktwächters bereits durch Aufsichtsbehörden, private Verbraucherschutzinitiativen und die Medien abgedeckt. Diese Strukturen haben sich bewährt.

Die Bankenaufsichtsbehörde BaFin ist bereits für den kollektiven Verbraucherschutz im Finanzmarkt zuständig. Insbesondere durch die Solvenzaufsicht über die Kreditinstitute sorgt sie für funktionsfähige Märkte. Denn im freien und transparenten Wettbewerb werden die

Interessen der Verbraucher am besten gewahrt. Ihrem Leitbild nach setzt sich die BaFin so für praxismgerechte Mechanismen im kollektiven Verbraucherschutz ein. Eine hoheitliche Kontrolle des individuellen Bankgeschäfts ist dagegen der falsche Weg, denn die BaFin kann nicht in zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kunde und Kreditinstitut eingreifen. Eine verbindliche Klärung von Rechtsstreitigkeiten ist und bleibt Aufgabe der Gerichte.

Zudem widersprechen Verbote bestimmter Produkte nicht nur marktwirtschaftlichen Prinzipien, sie sind auch unnötig. Denn schon nach geltendem Recht kann die BaFin ein Verbot aussprechen, wenn ein Missstand vorliegt. Darüber hinausgehende Verbote sind somit nicht erforderlich.

Einheitliche Lebenssachverhalte sind im Verbraucherschutz häufig Gegenstand unterschiedlicher Rechtsbereiche. Sie werden oft in mehreren Gesetzen geregelt. In der Folge bestehen gleichlaufende parallele Informationspflichten beziehungsweise Widerrufsrechte für Verbraucher. Dadurch wird der Rechtsschutz nicht verbessert, jedoch die Rechtslage unklar und unübersichtlich. Im Interesse der Verbraucher sollten Gesetze mit identischem Regelungsgegenstand sowohl national als auch europäisch aufeinander abgestimmt werden.

IV. Steuerpolitik

16. Finanztransaktionssteuer

Die Finanzmarktregulierung kann nur dann zielgerichtet wirken, wenn Maßnahmen die beabsichtigte Lenkungswirkung entfalten. Das Verhalten der Marktteilnehmer soll dahingehend beeinflusst werden, dass eine Verringerung von Stabilitätsrisiken erreicht wird. So bezweckt etwa eine Finanztransaktionssteuer, dass die Attraktivität kurzfristiger Spekulation verringert wird.

Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn alle wesentlichen Spekulationsgeschäfte erfasst und Ausweichreaktionen, etwa von international tätigen Banken oder Hedgefonds, verhindert werden. Es ist erforderlich, dass zumindest alle großen europäischen Finanzplätze sowie alle spekulativen Finanzinstrumente in die Steuer einbezogen werden. Eine Verlagerung von Geschäften auf steuerfreie Finanzplätze muss unterbunden werden. Ansonsten wird nicht nur die beabsichtigte Lenkungswirkung verfehlt, sondern auch die falschen Marktteilnehmer belastet.

Zudem muss gewährleistet werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Liquiditätsausgleichs zwischen den Banken am besicherten Geldmarkt kommt. Diese

Transaktionen müssen weiterhin ohne eine Steuer erfolgen, da sie die Zahlungsfähigkeit des Bankensektors und damit die jederzeitige Verfügbarkeit von Krediten für Haushalte und Unternehmen ermöglichen. Es gilt darauf zu achten, dass Privat- und Unternehmenskredite nicht durch eine Finanztransaktionssteuer verteuert werden.

Nicht zuletzt dürfen Sparanreize für Kleinanleger nicht durch eine Steuer konterkariert werden. Eine Finanzmarktsteuer zulasten von Kleinanlegern erschwert oder verhindert die private Altersvorsorge der Menschen. Auf soziale Ausgewogenheit ist zu achten. Damit die Abgabe nicht die Falschen trifft, muss Vorsorgespargen von der Finanztransaktionssteuer ausgenommen werden.

17. Vermögenssteuer

Eine Wiederbelebung der Vermögenssteuer oder die Einführung einer Vermögensabgabe darf es nicht geben. Denn sie trifft gerade die mittelständischen Unternehmen in Deutschland. Vorrangig werden mit einer Vermögensabgabe nicht wohlhabende Privatleute, sondern die Betriebsvermögen der Unternehmen besteuert. Im Verarbeitenden Gewerbe, dem Herz der deutschen Wirtschaft, betrifft eine Vermögenssteuer einen Großteil der Personengesellschaften. Die Abgabe ist schädlich, denn sie entzieht den Betrieben Investitionsmittel in erheblichem Umfang mit negativen Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze. Eine Schwächung des Standorts Deutschland durch eine Vermögensabgabe darf nicht zugelassen werden. Die produktive Eigenkapitaldecke der Unternehmen und die Stabilität des Mittelstands müssen erhalten bleiben.

18. Abgeltungssteuer

Durch die Einführung der Abgeltungssteuer in Deutschland wurden wesentliche Bereiche der Steuererhebung und Administration auf die Kreditinstitute verlagert. Dieser Systemwechsel führt jedoch zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand bei der Gewinnverteilung von Dividenden. Betroffen sind insbesondere ländliche und gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften. Ein im Vergleich zu den ausgezahlten Beträgen unverhältnismäßig hoher Aufwand gefährdet langfristig die Rechtsform Genossenschaft im Bereich der Bürgergenossenschaften. Um das zu verhindern, müssen Regelungen geschaffen werden, die den Aufwand bei der Auszahlung der Dividenden beschränken. Dies betrifft insbesondere die Kirchensteuerabzugspflicht sowie die Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen und Nichtveranlagungsbescheinigungen.

V. Energiepolitik

19. Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Die Energiewende ist eine der größten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen in Deutschland. Entscheidend für den Erfolg des Projekts ist vor allem eine kluge ordnungspolitische Rahmensetzung, welche privatwirtschaftliches Engagement ermöglicht und fördert. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bedarf einer Weiterentwicklung. Dabei muss das Ziel, die stark anwachsende EEG-Umlage zu begrenzen, ins Auge gefasst werden. Gleichzeitig darf das Vertrauen von Bürgern und Unternehmen in die Energiepolitik nicht gefährdet werden. Sie müssen sich auf einmal getroffene Festlegungen des Gesetzgebers verlassen können. Eine rückwirkende Absenkung der Förderung von bestehenden EEG-Anlagen darf es nicht geben. Staatliche Zusagen für bestehende Ökostrom-Anlagen müssen unbedingt eingehalten werden. Der Anstieg der Strompreise kann effektiv und kurzfristig durch eine Absenkung der Strom- bzw. Mehrwertsteuer gebremst werden. Denn allein diese beiden Steuerarten machen knapp 25 Prozent der Stromkosten eines Durchschnittshaushalts aus.

20. Infrastrukturausbau durch „Netz-Genossenschaften“

Der Bau neuer Trassen im Hochspannungs-Übertragungsnetz ist oftmals umstritten. Eine breite Beteiligung der betroffenen Bürger sowie Land- und Forstwirte stärkt die für den Netzausbau notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung. Netz-Genossenschaften eröffnen den verschiedenen Interessengruppen die Möglichkeit, sich am Bau und Betrieb der jeweiligen Infrastrukturmaßnahme zu beteiligen.

VI. Agrarpolitik

21. Nationale Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Landwirtschaft ist ein Fundament des ländlichen Raums. Denn sie sichert Arbeitsplätze, Wertschöpfung sowie Nahrungsmittelversorgung und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz durch die Erzeugung erneuerbarer Energien. Die moderne Landwirtschaft legt Wert auf Nachhaltigkeit und orientiert sich an den Wünschen der Verbraucher.

Nach der europäischen Einigung auf eine Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bis 2020 muss diese auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Mit der neuen GAP kommen auf die deutschen Landwirte deutliche reale Kürzungen der Direktzahlungen zu. Weitere

Belastungen sind zu vermeiden. Deshalb muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mittelverteilung zwischen der ersten und der zweiten Säule in Deutschland konstant bleibt.

Bei der nationalen Umsetzung des Greenings müssen die von den Landwirten schon erbrachten Umweltleistungen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen. Angesichts der bereits heute im Regelfall knappen Versorgungsbilanzen bei Getreide und Ölsaaten und der enormen Herausforderungen bei der Sicherung der weltweiten Nahrungsmittel- und Energieversorgung darf es nicht zu einer Stilllegung von Anbauflächen kommen.

VII. Genossenschaften

22. Erhalt der genossenschaftlichen Rechtsform

Die Genossenschaft muss auch künftig ihre traditionellen Merkmale bewahren: Stabilität und ihre geringe Insolvenzquote. Deshalb dürfen Forderungen nach weiteren Vereinfachungen und Entlastungen nicht dazu führen, dass die Solidität von Genossenschaften in Deutschland gefährdet wird. An der genossenschaftlichen Gründungsprüfung muss unbedingt festgehalten werden, um die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells neuer Genossenschaften frühzeitig sicherzustellen und dadurch die niedrige Insolvenzanfälligkeit von Genossenschaften im Vergleich zu anderen Rechtsformen als vertrauensbildenden Wesenskern zu erhalten.

23. Förderung von Genossenschaftsgründungen

Die Zahl der Genossenschaftsgründungen ist seit der Reform des Genossenschaftsgesetzes 2006 angestiegen. Gleichwohl bietet die Rechtsform weiterhin große Potenziale zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenarbeit. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Genossenschaften und der Kenntnisse über dieses Kooperationsmodell sind deshalb notwendig. Dazu sollte der Bekanntheitsgrad der Rechtsform an Schulen, Universitäten und Einrichtungen für Unternehmensgründungen erhöht werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende sollte die Politik auf den besonderen Wert einer dezentralen Energieerzeugung und -versorgung durch Energiegenossenschaften hinweisen.

Zudem muss Genossenschaften in der deutschen und europäischen Wirtschaftspolitik ein angemessener Stellenwert eingeräumt werden. Um Genossenschaftsgründungen zu

erleichtern, müssen Benachteiligungen von Genossenschaften beim Zugang zu öffentlichen Förderprogrammen konsequent beseitigt beziehungsweise passende Fördermaßnahmen geschaffen werden.